

Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 6, 28, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7, 53 und 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung vom 31.01.1991 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen, geändert durch die Änderungssatzung vom 19.12.1994, die Änderungssatzung vom 17.04.1997, die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen der Samtgemeinde Dahlenburg an den Euro vom 19. Oktober 2001, die Änderungssatzung vom 12.12.2001, die Änderungssatzung vom 24.04.2007 und geändert durch die Änderungssatzung vom 19.03.09:

§ 1

Allgemeine Entschädigung für Ratsherren

Die Ratsmitglieder, mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 56,50 €
- b) für jede Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und für jede Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 15,50 €. Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf 16 pro Jahr begrenzt.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.

Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, ist das Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu zahlen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 51 Abs. 7 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b).

Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin / der stellvertretende Samtgemeindebürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- a) für die/den stellvertretende/n
Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister 77,00 €
- b) für die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden; wenn die Gruppe aus mehreren Fraktionen/Gruppen besteht, nur die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden und wenn Gruppen- und Fraktionsvorsitzender identisch sind, dann nur der Fraktionssprecher
Grundbetrag 38,50 €
Zuschlag je Fraktionsmitglied 5,50 €

(3) Im Falle dass zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/ Vertreter des/der Samtgemeindebürgermeisters/Samtgemeindebürgermeisterin gewählt worden sind, ist die oben genannte Aufwandsentschädigung zu teilen.

(4) Im Falle der Verhinderung der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterin/ des stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisters und der Fraktionsvorsitzenden wird die ihnen zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihr/e Vertreter/in bzw. sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/den stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister bzw. die/den Fraktionsvorsitzende/n gezahlt. Sofern eine allgemeine Vertreterin/ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

§ 4

Verdienstaufschlag

Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 13,00 € pro Stunde begrenzt.

(2) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkostenerstattung

(1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates, mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhalten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes zu den Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der sonstigen Ausschüsse eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 13,00 €.

(2) Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 erhalten die stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/der stellvertretende Samtgemeindebürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Fahrtkostenpauschale. Diese beträgt monatlich

für die stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/
den stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister 26,00 €

b) für die Fraktionsvorsitzenden 26,00 €

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, eine Fahrtkostenpauschale von 4,00 €.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) mit der Maßgabe, dass als Entschädigung für die Inanspruchnahme eines privaten Pkw die Entschädigung gezahlt wird, wie sie Verwaltungsbediensteten im Falle der Anerkennung ihrer Fahrzeuge zusteht.

(2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Samtgemeindebürgermeister, der stellvertretende Samtgemeindebürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden. §§ 1 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Samtgemeindeausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters, die nachträglich vom Samtgemeindeausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Samtgemeindebürgermeisters und im Vertretungsfalle des stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.

(4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a) Gemeindebrandmeister	112,50 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister	51,50 €
c) Ortsbrandmeister	41,00 €
d) Ortsbrandmeister Dahlenburg	66,50 €
e) Ortsbrandmeister Nahrendorf und Lemgrabe	51,50 €
f) Stell. Ortsbrandmeister	15,50 €
g) Stellv. Ortsbrandmeister Dahlenburg	31,00 €
h) Stellv. Ortsbrandmeister Nahrendorf und Lemgrabe	20,50 €
i) Gerätewart einer Ortswehr	15,50 €
j) Gerätewart einer Ortswehr mit Atemschutzausstattung	20,50 €
k) Gerätewart Dahlenburg	61,50 €
l) Gerätewart Nahrendorf und Lemgrabe	26,00 €
m) Gemeindegewerterwart	102,50 €
n) Gemeindegewerterwartbeauftragter	20,50 €
o) Jugendwart einer Ortswehr	15,50 €
p) Gemeindegewerterwart	20,50 €
q) Gemeindegewerterwartbeauftragter	15,50 €
r) Gemeindegewerterwart	15,50 €
s) Ehrenamtliche Frauenbeauftragte	155,00 €

(2) Für vom Hauptverwaltungsbeamten vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nicht vorhersehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) gewährt werden.

(3) Durch die Leistungen nach Abs. 1 und 2 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.

(4) Die nicht in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:

die nachgewiesenen notwendigen Auslagen, höchstens 10,50 € pro Tag,

den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 13,00 € je Stunde, höchstens 61,50 € pro Tag,

Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

Änderung der Satzung

Satzung	Datum	öffentl. bekannt gemacht	in Kraft seit
Satzung	31. Januar 1991	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 3/91 vom 18. März 1991	01. Januar 1991
Änderungssatzung	19. Dezember 1994	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 2/95 vom 15. Februar 1995	01. Januar 1995
Änderungssatzung	17. April 1997	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 7/97 vom 28. Mai 1997	01. April 1997

Artikelsatzung Euro- Einführung	19. Dezember 2001	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 14/01 vom 12. Dezember 2001	01. Januar 2002
4. Änderungssatzung	12. Dezember 2001	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 01/02 vom 25. Januar 2002	26. Januar 2002
5. Änderungssatzung	24. April 2007	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 06/07 vom 16. Mai 2007	01. November 2006
6. Änderungssatzung	19. März 2009	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 04/09 vom 14. April 2009	01. Januar 2009